Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Allgemeine Dienste

Neumünster, 3. April 2006

AZ: - 00 - bü-krö -

N e u f a s s u n g

Drucksache Nr.: 0452/2003/DS
==========

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	24.08.2004	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	07.09.2004	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Verhandlungsgegenstand: **Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte**

A n t r a g : Dem Entwurf der beiliegenden 1. Nachtragssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte betr. Berücksichtigung der den Gutachtern zu gewährenden Aufwandsentschädigungsleistungen wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen: Es wird auf die Begründung zur Drucksache hingewiesen

B e g r ü n d u n g :

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Neumünster vom 19.12.2001 regelt bisher ausschließlich die sich für den jeweiligen Auftraggeber an die Stadt Neumünster zu entrichtenden Gebührenzahlungen für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Gutachterausschusses.

Im Rahmen des am 01.07.2004 in Kraft getretenen Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes hat u. a. gleichzeitig das Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) Rechtsgültigkeit erlangt und hat damit das bisherige Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz (ZUSEG) ersetzt.

In rechtlicher Konsequenz dieser Gesetzesänderung hat die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein am 10.08.2004 die Neufassung des § 6 Absatz 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückwerten vom 06.12.1989 beschlossen, die am 26.08.2004 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht worden ist (GVOBl. S.-H. 2004 Seite 333).

Die pauschale Verweisung auf die Vergütungsregelungen des JVEG insbesondere bezüglich des bisherigen Stundensatzes von 35,79 Euro hätte eine beträchtliche Erhöhung auf 75,00 Euro zur Folge. Dies würde eine jährliche Mehrausgabe ca. 2.940,00 Euro bedeuten.
Durch die vorgenannte Verordnung werden die Kommunen ermächtigt, bis zu den im JVEG vorgesehenen Höchstgrenzen Entschädigungsgerelungen in eigener Zuständigkeit für die Tätigkeit der Mitglieder des Gutachterausschusses zu treffen.

In diesem Zusammenhang wurde aus Gründen der Zweckmäßigkeit von einer eigenständigen Entschädigungssatzung für die Mitglieder des Gutachterausschusses oder von der Aufnahme in die Verwaltungsgebührensatzung bzw. Hauptsatzung abgesehen.
Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs wird vorgeschlagen, die bestehende Satzung um die neu zu regelnden Tatbestände betr. der Aufwandsentschädigungen zu erweitern.

Die finanziellen Auswirkungen sind - sind wie in der Anlage 2 dargestellt - als geringfügig zu bewerten (Mehrausgaben von ca. 150,00 Euro jährlich), wobei insbes. der gesetzliche Höchtssatz für den Stundensatz deutlich unterschritten wird (s. o.) und insgesamt eine rundungsbedingte Angleichung der bisher gezahlten Beträge erfolgt.
Die Höhe der für die in der ursprünglich enthaltenen Satzung für die Inanspruchnahme des Gutachterausschusses enthaltenen Gebühren bleibt unverändert.

Die Drucksache wurde mit der Rechtsabteilung der Stadt Neumünster abgestimmt.

gez. Unterlehberg

Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Entwurf der Änderungssatzung
2. Darstellung der voraussichtlich finanziellen Auswirkungen auf der Grundlage des Jahres 2003

Anlage 2 zur Drucksache 0452 / 2003

Gegenstand der Aufwandsentschädigung	**Bisheriger gezahlter Betrag €**	**Von der Verwaltung vorgeschlagener Betrag €**	**Veränderung €**	**Auf der Grun 2003 voraussi Mehrausgabe**
Stundensatz	35,79	37,50	+ 1,71	128,25
Kilometerentschädigung für An- und Abreise	0,27	0,30	+ 0,03	5,87
Kilometerentschädigung für die Nutzung des privateigenen Kfz.	0,27	0,30	+ 0,03	3,66
Tagegeld	23,57	24,00	+ 0,43	2,40
Parkgebühren	0,00	Je nach Notwendigkeit	Keine Aussage möglich	Keine Aussag
Sonstige Auslagen z. B. Fotokopien, Fotos	0,00	Je nach Notwendigkeit	Keine Aussage möglich	Keine Aussag

Die voraussichtlich entstehenden jährlichen Mehrausgaben wirken sich wie ersichtlich nur geringfügig auf den zur Verfügung stehenden Haushaltsansatz der Haushaltstelle 3.00000.40100 aus und sind zu vernachlässigen.

1. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Neumünster vom

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) und der §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 614) sowie des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten vom 06.12.1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.08.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 333) wird nach Beschlußfassung der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom folgende 1. Nachtragssatzung für die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Neumünster vom 19.12.2000 erlassen:

Art. I

Die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Neumünster vom 19.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort “Neumünster” die Worte “und über die Entschädigung der Mitglieder des Gutachterausschusses” eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort “Gebührentabelle” der Klammerzusatz “(Anlage 1)” eingefügt´.
3. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

   “§ 9 Entschädigung und Auslagenersatz

   Die Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte erhalten für Ihre Tätigkeit Entschädigungen und Auslagenersatz nach der Anlage 2 dieser Satzung.
4. Der bisherige § 9 wird § 10.
5. Die bisherige Anlage “Gebührentabelle” wird Anlage 1.
6. Nach der Anlage 1 wird die Anlage dieser Nachtragssatzung als Anlage 2 angefügt.

Art. II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster,

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Anlage 2 (zu § 9)

Entschädigungen und Auslagenersatz

1.		Entschädigungen		**Euro**
	1.1	**Aufwandsentschädigung für gutachterliche Tätigkeit**	**pro Stunde**	**37,50**
	1.2	**Tagegeld für die Wahrnehmung eines Termins außerhalb des Wohnorts oder des Orts der Berufstätigkeit**	pro Tag	24,00
2.		**<u>Auslagenersatz</u>**		
	2.1	**Fahrtkostenersatz**		
	2.1.1	für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs	**pro km**	**0,30**
	2.1.2	für notwendige Parkentgelte	**tatsächlich entstandene Auslagen**	
	2.1.3	bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln	**tatsächlich entstandene Auslagen**	
	2.2	sonstige notwendige Aufwendungen (z.B. Fotokopien, Fotos)	**tatsächlich entstandene Auslagen**	